

Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen
Unterrubrik: Gerichtliches Verbot
Publikationsdatum: KABZH 21.04.2026
Öffentlich einsehbar bis: 21.04.2029
Meldungsnummer: KO-ZH04-0000002286

Publizierende Stelle
Betreibungsamt Mittleres Tösstal, Kugelgasse 2, 8492 Wila

Gerichtliches Verbot, Flurweg zwischen Akau und Gfellstrasse, Bauma

Gesuchstellende Partei:

Flurgenossenschaft Akau - Letten
Aktuar Jürg Kägi
Bachtelstrasse 10
8620 Wetzikon ZH
Schweiz

Angaben zum gerichtlichen Verbot:

Unberechtigten ist das Befahren des Flurwegs zwischen Akau und Gfellstrasse (Akau, Unterämberg, Tobel, Gmeindschnürli, Stäckholz, Stäckweid, Lätten, Badweid, Lettenweid und Gubelweid) mit Motorfahrzeugen verboten.

Berechtigt sind nur Eigentümer und Bewirtschafter der berechtigten Parzellen sowie Personen im amtlicher und jagdlicher Funktion.

Wer dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.- bestraft.

Beschlussdatum: 05.03.2026

Verfügende Stelle:

Bezirksgericht Pfäffikon, Einzelgericht

Rechtliche Hinweise:

Durch die richterlichen Behörden ist das vorstehende gerichtliche Verbot in Anwendung von Art. 258 bis 260 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) verfügt worden. Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert der angegebenen Frist bei der Kontaktstelle Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 21.05.2026

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Pfäffikon

Hörnlistrasse 55

8330 Pfäffikon